

418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

1. 6. 1964

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1964
über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bundesstatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten, die über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen und die für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind.

§ 2. (1) Statistische Erhebungen, die der Mitwirkung der Bevölkerung bedürfen, werden durch Bundesgesetz angeordnet.

(2) Die nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesministerien sind jedoch ermächtigt, die im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführten statistischen Erhebungen durch Verordnung anzurufen.

(3) Die Verordnung hat den Gegenstand und die Art der Erhebung, insbesondere auch die Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung, näher zu regeln.

(4) Die Ergebnisse der Erhebungen sind zu veröffentlichen. Die Bundesregierung kann Ausnahmen von der Veröffentlichung verfügen, sofern dies aus Gründen der Staatssicherheit notwendig ist.

§ 3. (1) Soweit eine statistische Erhebung einer Regelung durch Bundesgesetz oder Verordnung bedarf, obliegen die Vorbereitung des Bundesgesetzes und die Erlassung der Verordnung gemäß § 2 dem nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesministerium. Das zuständige Bundesministerium hat sich hiebei des fachlichen Rates des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu bedienen.

(2) Wird im Zuge der Vorbereitung einer Verordnung gemäß § 2 dem fachlichen Rat des Österreichischen Statistischen Zentralamtes nicht Rechnung getragen, so hat dieses ohne Verzug das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen, welches innerhalb Monatsfrist an das zuständige Bundesministerium herantreten kann, um, allenfalls nach vorheriger Einholung des fachlichen Rates der Statistischen Zentralkommission, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Wird dieses Einvernehmen innerhalb der vorge-

sehenden Frist nicht hergestellt, so steht es dem zuständigen Bundesministerium frei, die Verordnung zu erlassen.

(3) Das nach dem Gegenstand der Erhebung zuständige Bundesministerium hat, falls bei der Durchführung einer Erhebung die Mitwirkung von öffentlichen Dienststellen erforderlich ist, über die ein anderes Bundesministerium die Aufsicht führt, dieses Bundesministerium bei der Vorbereitung des Bundesgesetzes zu beteiligen und Verordnungen im Einvernehmen mit ihm zu erlassen.

§ 4. (1) Die Besorgung der Bundesstatistik obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

(2) Soweit zur Vorbereitung oder Durchführung einer Erhebung behördliche Anordnungen zu treffen sind, ist das Österreichische Statistische Zentralamt als Organ des sachlich zuständigen Bundesministeriums tätig. Es hat die für die Durchführung der Erhebungen notwendigen Weisungen an die zur Mitwirkung berufenen öffentlichen Dienststellen zu erlassen und ist berechtigt, bei der Sammlung oder Berichtigung des Erhebungsmaterials mit diesen Dienststellen ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar zu verkehren.

(3) Die Dienstaufsicht über das Österreichische Statistische Zentralamt sowie dessen Personal- und Haushaltsangelegenheiten hat das Bundeskanzleramt zu führen.

§ 5. (1) Die Bundesministerien können Statistiken insofern erstellen, als das Erhebungsmaterial im Rahmen des Geschäftsbetriebes anfällt und die Ergebnisse ausschließlich für den Gebrauch der betreffenden Bundesministerien bestimmt sind. Statistiken, die der Mitwirkung der Bevölkerung bedürfen, können weiterhin durchgeführt werden, sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die gesetzliche Grundlage hiefür bereits gegeben war.

(2) Bei Statistiken, die von einem Bundesministerium regelmäßig durchgeführt werden, sind die Lösungen aller statistisch-methodischen Probleme mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu koordinieren.

(3) Statistiken, die nur dazu dienen, um Grundlagen für dringende Maßnahmen der Verwaltung

zu gewinnen, können vom jeweils zuständigen Bundesministerium oder von den nachgeordneten Dienststellen auch ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt durchgeführt werden.

(4) Die Ergebnisse der von einem Bundesministerium durchgeführten Statistiken sind dem Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils zur Verfügung zu stellen, soweit nicht wichtige staatliche Interessen jeder Weitergabe entgegenstehen.

§ 6. (1) Zur Beratung der Bundesministerien und des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in Fragen der Statistik von allgemeiner Bedeutung ist eine Statistische Zentralkommission zu errichten; für einzelne Fachgebiete sind außerdem Fachbeiräte zu bilden.

(2) Die Statistische Zentralkommission besteht aus Vertretern der Bundesministerien, des Rechnungshofes, der Ämter der Landesregierungen, der Österreichischen Nationalbank, der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammern, der Kammern für Arbeiter und Angestellte, der Landarbeiterkammern, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes sowie aus Fachleuten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

(3) Die Fachbeiräte sind aus fachlich beteiligten Mitgliedern der Statistischen Zentralkommission und sonstigen Fachleuten zu bilden.

(4) Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte sind vom Bundeskanzleramt zu berufen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte sowie über deren Wirkungsbereich und Geschäftsordnung hat das Bundeskanzleramt durch Verordnung zu erlassen.

§ 7. (1) Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei statistischen Erhebungen verpflichtet, wenn das Gesetz oder die Verordnung über diese Erhebungen es anordnen. Die Mitwirkung kann in der Befragung der zur Auskunfterteilung Verpflichteten, in der Einholung von Angaben, in der Kontrolle der Angaben, in der Zusammenfassung und Weitergabe bestehen. Andere Aufgaben, insbesondere die Auswertung statistischer Erhebungen, dürfen den Gemeinden jedoch nicht übertragen werden.

(2) Jeder Staatsbürger kann verpflichtet werden, bei der Durchführung statistischer Erhebungen die Gemeinde seines Wohnsitzes als Zähl- oder Kontrollorgan zu unterstützen.

(3) Von der im Abs. 2 angeführten Verpflichtung sind Personen ausgenommen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht oder das 60. bereits überschritten haben, ferner Kranke, Körperbehinderte, Geistliche oder Ordenspersonen sowie Angehörige des Bundesheeres, des öffent-

lichen Sicherheitsdienstes und der Dienststellen und Betriebe des öffentlichen Verkehrs und der Sanitätsberufe. Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete, die im ersten Satz nicht genannt sind, sowie die Bediensteten der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen und der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dürfen herangezogen werden, wenn ihre Dienststelle zustimmt.

(4) Die Heranziehung der Zähl- und Kontrollorgane obliegt dem Bürgermeister. Er darf eine solche Heranziehung nur dann verfügen, wenn er in der Anordnung der betreffenden Erhebung hierzu ausdrücklich ermächtigt wird.

(5) Bei der Auswahl der Zähl- oder Kontrollorgane hat der Bürgermeister auf die fachliche Eignung sowie auf die Vermeidung sozialer Härten und sonstige persönliche Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(6) Die Zähl- und Kontrollorgane sind als Beamte im Sinne des § 101 des Strafgesetzes anzusehen und genießen den Schutz als obrigkeitliche Personen gemäß § 68 des Strafgesetzes.

(7) Der Bund hat den Gemeinden auf Antrag die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten abzufinden, sofern nicht das Erhebungsmaterial von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich verwertet wird. Die Abfindung ist als Pauschalbetrag zu gewähren und im Bundesgesetz oder in der Verordnung, mit dem oder mit der eine statistische Erhebung angeordnet wird, nach Maßgabe des Umfanges des Erhebungsbogens und des mit der Erhebung verbundenen Arbeitsaufwandes festzusetzen. Wird der Pauschalbetrag durch Verordnung festgesetzt, so hat das nach dem Gegenstand der Erhebung zuständige Bundesministerium das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

§ 8. (1) Natürliche und juristische Personen sowie die Personengesellschaften des Handelsrechtes sind verpflichtet, über die bei statistischen Erhebungen gestellten Fragen Auskünfte zu erteilen. Die Auskünfte müssen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu erteilt werden.

(2) Die statistischen Erhebungen können sowohl in Form einer Totalerhebung als auch in Form einer auf statistischen Methoden beruhenden Stichprobenerhebung durchgeführt werden. Die nach § 2 Abs. 2 ergehenden Verordnungen haben unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit festzulegen, welche Erhebungsformen anzuwenden sind.

(3) Wird für eine Erhebung die Form der Stichprobenerhebung angeordnet, so haben die zur Auskunft Verpflichteten den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen das Betreten der dem Wirtschaftsbetrieb dienenden Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücke, die Entnahme von Proben

und anderem Untersuchungsmaterial, die Vor- nahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeut- samen Aufzeichnungen zu gestatten.

§ 9. Für Schadensfälle, die durch stichproben- weise Erhebungen eintreten, ist im Bundesgesetz oder in der Verordnung, welche diese Erhebungen anordnen, eine angemessene Entschädigung vor- zusehen.

§ 10. (1) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, dürfen die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben nur für statistische Zwecke verwendet werden. Sollen die Angaben auch für andere Zwecke Verwendung finden, so muß dies das Bundesgesetz oder die Verordnung, welche diese Erhebungen regeln, ausdrücklich anordnen.

(2) Die bei einer statistischen Erhebung oder bei deren Auswertung mitwirkenden Organe sind verpflichtet, die Angaben der befragten Personen geheimzuhalten. Die gleiche Pflicht trifft die Erhebungsorgane hinsichtlich der bei der Erhebung gemachten Beobachtungen.

§ 11. Wer

1. der Auskunftspflicht (§ 8) durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht,
2. die Geheimhaltungspflicht (§ 10) verletzt,
3. die Übernahme des Amtes eines Zähl- oder Kontrollorgans unbegründet verweigert oder wissentlich die übernommene Amtspflicht ver- letzt (§ 7),

begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände sind beide Strafen nebeneinander zu verhängen. Die Verwaltungsübertretung ist nicht zu verfolgen, wenn die Zuwiderhandlung von Bediensteten einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Hegt eine Bezirksverwaltungsbehörde den Verdacht, daß ein solches Organ eine Verwaltungsübertretung gemäß den vorstehenden Bestimmungen begangen hat, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, die Anzeige an die oberste Dienstbehörde (Art. 20 Abs. 1 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 12. (1) Die Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes, BGBI. Nr. 159/1950, des Betriebszählungsgesetzes, BGBI. Nr. 13/1954, und des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBI. Nr. 137, und des Güterbeförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 54/1963, werden durch das vorliegende Bundesgesetz nicht berührt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBI. Nr. 160, über die Bundesstatistik, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 33/1951, außer Kraft.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes berufenen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Statistischen Zentralkommission und die derzeitigen Mitglieder der Fachbeiräte gelten als im Sinne des vorliegenden Bundesgesetzes berufen.

§ 13. Soweit in anderen Bundesgesetzen die durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Vorschriften zitiert sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, das Bundeskanzleramt betraut.

Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog).

I.

Erhebungsgegenstände.

- A. In allen Wirtschaftsbereichen Erhebungen über
 1. die Arbeitskräfte;
 2. die Löhne, Gehälter, Verdienste, Arbeitsstunden;
 3. die Preise;
 4. weitere statistische Unterlagen für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung;
 5. das personelle Wehrpotential.
- B. Ferner Erhebungen über
 6. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung;
 7. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der Energiewirtschaft, insbesondere aber die Energieträger jeder Art;
 8. die Wasserversorgung und das Abwasserwesen;
 9. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der industriellen und gewerblichen Gütererzeugung;
 10. die Häuser, die darin befindlichen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten sowie deren Bewohner;
 11. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der Bauwirtschaft;
 12. die baulichen Maßnahmen, die davon betroffenen Baulichkeiten und Liegenschaften sowie die Veränderungen des Widmungszweckes von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten;
 13. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen des Handels;

14. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen des Fremdenverkehrs;
15. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der Binnenschifffahrt;
16. den Straßenverkehr und das Kraftfahrwesen;
17. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der unter Z. 6 bis 16 nicht erfaßten sonstigen gewerblichen Beschäftigungen;
18. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen des Zivilschutzes, insbesondere des Brand- und Luftschatzes, sowie des Schutzes gegen atomare, biologische, chemische und radiologische Kampfmittel.

II.

Erhebungsmerkmale.

Die Erhebungen über die unter I. angeführten Erhebungsgegenstände können sich unter Beibehaltung der verwendeten Reihenfolge auf nachstehend angeführte Merkmale erstrecken.

Zu 1.:

- a) Bei den selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Personen: Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionsbekenntnis, Verwandtschaftsverhältnis zum Dienstgeber, Staatsbürgerschaft, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf (Beschäftigung), Stellung im Beruf, berufliche Qualifikation (Ausbildungsgrad), in Beschäftigung stehend, Lehrstelle suchend, arbeitslos, Verteilung auf die Wirtschafts- und Berufszweige;
- b) bei den nicht in Beschäftigung stehenden Personen: Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionsbekenntnis, Staatsbürgerschaft, erlernter Beruf, zuletzt ausgeübter Beruf (Beschäftigung), Stellung im zuletzt ausgeübten Beruf (Beschäftigung), Wirtschafts- und Berufszweige der letzten Beschäftigung.

Zu 2.:

Alle Lohnbestandteile und Sonderzahlungen, die im Hinblick auf den Bestand eines Dienstverhältnisses gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Beiträge, geleistete und bezahlte Arbeitsstunden.

Zu 3.:

Die Preise der Sachgüter und Dienstleistungen in den einzelnen Stadien des volkswirtschaftlichen Kreislaufes (Produktion, Handel und Verbrauch).

Zu 4.:

Personalaufwand, gesetzliche und freiwillige Sozialleistungen sowie sonstige Kostenfaktoren je Betrieb (Kostenstruktur); Wert und Gliederung der Investitionen nach Art der Investitions-

güter; Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, an Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten; Verbindlichkeiten, kurzfristige Forderungen und Finanzanlagen.

Zu 5.:

Ausmaß der zurückgelegten Militärdienstzeiten im In- und Ausland sowie der zurückgelegten Dienstzeiten als Angehöriger eines Wachkörpers, Ausbildung an Waffen und Geräten, absolvierte militärische Kurse und Lehrgänge, Zugehörigkeit zu einer Waffen- und Truppengattung, militärische Einsätze, Dienststellung, Zugehörigkeit zu einem Truppenkörper, letzter Dienstgrad; Zivilluftfahrerscheine, zivile Kraftfahrzeugführerscheine, Lizenz als Funksendeamateur, zivile Ausbildung im Brand- und Luftschatz sowie im Schutz gegen atomare, biologische, chemische und radiologische Kampfmittel.

Zu 6.:

- a) Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kultur und Fruchtart sowie der nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen; Art, Menge, Wert und Verwendungszweck der Erzeugung und Marktleistung; Bestand, Zuwachs und Schlachtung von Nutztieren nach Art, Alter und Geschlecht; Bestand, Zuwachs und Abgang an Obstbäumen und Obststräuchern nach Art, Alter, Bauform und Standort; Merkmale, die für die Beurteilung der Erzeugung und Qualität von Holz und sonstigen Forstprodukten und von Wein von Bedeutung sind; Art und Umfang von Forstsäden; Rechts- und Besitzverhältnisse; technische und bauliche Ausstattung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe;
- b) Alter, Geschlecht, Familienstand, Religionsbekenntnis und Staatsbürgerschaft der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben selbständig und unselbständig erwerbstätigen Personen, ferner Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, mit dem Betriebsinhaber in Hausgemeinschaft lebend oder nicht, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf (Beschäftigung) sowie Neben-(Erwerbs)beruf, Stellung im Betrieb, Ausmaß und Dauer der Beschäftigung, Art der fachlichen Ausbildung, Verteilung auf die Betriebszweige, geleistete und bezahlte Arbeitsstunden, Lohnsummen und Gehaltssummen (Barlohn und Wert der Sachbezüge) im Betrieb.

Zu 7.:

- a) Art, Menge und Wert der erzeugten, abgegebenen, bezogenen, gespeicherten, fortgeleiteten, eingeführten, ausgeführten, umgewandelten, verbrauchten oder sonstiger Verwendung zugeführten Energie;

418 der Beilagen

5

- b) Art, Menge und Wert der geförderten, gelagerten, fortbewegten oder auf eine anderweitig gemäß lit. a genannte Weise beschafften, behandelten oder verwendeten Energieträger;
- c) Umfang, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlagen zur Umwandlung von Energie in andere Energie oder von Energieträgern in andere Energieträger sowie der Energieversorgungsunternehmungen und der Anlagen zur Erzeugung von Energie für den eigenen Bedarf.

Zu 8.:

Art, Herkunft, Menge, Güte und Verwendungszweck des gewonnenen und abgegebenen Wassers; Art, Größe, Leistung, Einrichtung und Neuwert der Wasserversorgungsanlagen; Art und Anzahl der Wasserverbraucher und der Anschlüsse; Herkunft, Menge und Zusammensetzung des angefallenen und abgeführt Abwassers; Art, Umfang, Leistungsfähigkeit, Einrichtung und Neuwert der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, Anzahl der Anschlüsse; Art der Einleitung und der Vorflut.

Zu 9.:

Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) der Erzeugung; Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) des Verbrauches an Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten sowie an Brennstoffen, Verbrauch an Energie; Bestand an Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen; Wert des Lagerbestandes an Fertigerzeugnissen; Auftragsbestände und Auftragseingänge; Ausnützung der Kapazität der Betriebe.

Zu 10.:

- a) Bei den Häusern: Ort, Art, Bestimmung, Baujahr, Bauzustand, Ausstattung, Größe, Baukosten, Art der Finanzierung, Rechts- und Besitzverhältnisse, Name und Anschrift des Hauseigentümers;
- b) bei den Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten: Lage, Größe, Ausstattung, Belag, Rechtsverhältnisse, die zu entrichtenden Leistungen; Name und Beruf des Wohnungsinhabers;
- c) bei den Bewohnern: Zahl, Geschlecht, Familienstand, Alter, Stellung zum Haushaltungsvorstand, derzeitiger Beruf, Stellung im Beruf, Arbeitsort, Wohnsitz, Wohnungswünsche.

Zu 11.:

Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) der Bauleistungen, des Verbrauches, der Bauaufträge; Anzahl, Alter und Nennleistung der Arbeitsmaschinen und Geräte.

Zu 12.:

- a) Bei den baulichen Maßnahmen: Ort, Bauherr, Art und Umfang, Größe und Ausstattung, Bestimmung, behördliche Bewilligung oder sonstige Rechtsgrundlage; Beginn, voraussichtliche Dauer, Baufortschritt, eventuelle Einstellung und Wiederaufnahme, Beendigung; Kosten sowie Art der Finanzierung;
- b) bei den durch bauliche Maßnahmen betroffenen Baulichkeiten und ihren Teilen: Art, Umfang, Bestimmung, Nutzung, Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale, Wert, Rechtsverhältnisse, allfällige Benutzungsbewilligungen;
- c) bei den Liegenschaften, die durch bauliche Maßnahmen betroffen sind: Lage (Ort), Flächenausmaß, Wert, Nutzung, bauliche Ausnützung, Rechtsverhältnisse;
- d) bei den Wohnungen beziehungsweise sonstigen Räumlichkeiten, deren Widmungszweck verändert wird: Lage (Ort), Größe, Ausstattung, bisheriges und neues Rechtsverhältnis sowie bisherige und neue Widmung der zweckgewandelten Wohnung.

Zu 13.:

Art, Menge und Wert der eingekauften und der verkauften Waren, Wert der Lagerbestände, Wert der Warenzu- und -abgänge, Vertriebsform, Betriebseinrichtung.

Zu 14.:

Anzahl, Alter, Geschlecht, Beruf und Herkunftsland der Fremden; Anzahl ihrer Nächtigungen; Reisezweck; die zur Anreise benutzten Verkehrsmittel; Anzahl, Art, Ausstattung und Kapazität der Beherbergungsbetriebe, Schlepplifte und Campingplätze; Bettenanzahl.

Zu 15.:

Verkehrseinrichtungen, Betriebs- und Verkehrsleistungen, Art und Umfang des Verkehrs einschließlich des Zubringerdienstes, Verkehrsmittel sowie Ein- und Ausladeort der Güter.

Zu 16.:

Art und Beschaffenheit der Straßen und ihrer Anlagen; Straßenerhalter; Führerscheinangelegenheiten; Treibstoffverbrauch; Art, Umfang und Gliederung des Personen- und Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen; Erhebungen über andere Straßenverkehrsmittel; Erhebungen über andere Straßenverkehrsteilnehmer, soweit dies im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen oder zur Feststellung der Belastung einzelner Straßenstücke erforderlich ist.

Zu 17.:

Art und Wert der verkauften Güter beziehungsweise der erbrachten Leistungen, Verbrauch, Betriebsweise, Betriebseinrichtung, Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausnützung der Kapazität der Betriebe.

Zu 18.:

Anzahl, Art, Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der dem Zivilschutz dienenden Anlagen, Einrichtungen, Vorkehrungen und Geräte; Anzahl der im Zivilschutz ausgebildeten Personen sowie Art der Ausbildung.

Erläuternde Bemerkungen

Mit dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, wurde in Österreich erstmalig eine gesetzliche Grundlage für die Bundesstatistik geschaffen. Es wurde vor allem das Prinzip verankert, daß es eines eigenen Bundesgesetzes bedarf, wenn die Bevölkerung durch Auskunftserteilung an Erhebungen zu statistischen Zwecken mitwirken soll. Nur bei einzeln aufgezählten und nach Erhebungsgegenstand und Erhebungsmerkmalen beschriebenen statistischen Erhebungen sollte die Mitwirkung der Bevölkerung durch Auskunftserteilung auch mit Verordnung herbeigeführt werden können. Weitere wichtige Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik betrafen die Organisation der Bundesstatistik sowie die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen.

Noch im Jahre 1950 ergab sich die Notwendigkeit, die Zahl der Erhebungsgegenstände und ihrer Merkmale, bei denen mit Verordnung die Mitwirkung der Bevölkerung herbeigeführt werden kann, zu vermehren. Diese Zahl wurde mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 33/1951, von drei auf acht erhöht.

Seit 1950 hat sich die Statistik in Theorie und Praxis weiterentwickelt. Zahlreiche Wünsche auf Vermehrung der Erhebungsgegenstände bei der Verordnungsermächtigung traten auf. Auch für die Organisation der Bundesstatistik und für die Durchführung der statistischen Erhebungen wurden Ergänzungen des Gesetzes als notwendig erkannt. So vergrößerten sich die Vorarbeiten für eine Novellierung des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik dem Umfange nach ständig. Das Ergebnis der Vorarbeiten ist der Vorschlag auf Neufassung des ganzen Bundesgesetzes.

Die Neufassung läßt die Gliederung der Materie deutlich erkennen. Nach einer Legaldefinition der als Bundesstatistik bezeichneten Verwaltungsaufgabe des Bundes im § 1 enthält der Entwurf im wesentlichen drei Teile. Zunächst werden in den §§ 2 und 3 die Voraussetzungen für die Mitwirkung der Bevölkerung durch Auskunftserteilung behandelt und weiter ausgebaut.

In dem nächsten Teil, und zwar in den §§ 4 bis 6, wird die Organisation der amtlichen Statistik des Bundes geregelt und den Gegebenheiten angepaßt. In einem 3. Teil mit den §§ 7 bis 11 werden die Bestimmungen zusammengefaßt, die bei der Mitwirkung der Bevölkerung allgemein gelten sollen, wenn durch Verordnung die Heranziehung der Bevölkerung erfolgt. Diese §§ 7 bis 11 werden auch für Gesetze herangezogen werden können, die in Zukunft die Mitwirkung der Bevölkerung bewirken. Es folgen dann mit den §§ 12 bis 14 nur noch Bestimmungen gesetzestechnischer Natur.

Bevor zu den so abgegrenzten Teilen des Entwurfes noch allgemeine Bemerkungen gemacht werden, muß erwähnt werden, daß die konkreten Aufgabenbereiche der Bundesstatistik im vorliegenden Entwurf ebensowenig enthalten sind wie in dem derzeit geltenden Gesetz über die Bundesstatistik. Auf welchen Sachgebieten der Bund Statistik betreibt, muß sich aus besonderen Rechtsvorschriften ergeben, die sich auf die Zuständigkeitsabgrenzung der Bundesverfassung und die Geschäftsverteilung der Zentralverwaltung des Bundes stützen. Eine Umschreibung aller dieser Gebiete wurde in diesem Sinne bereits in den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 160/1950 gegeben. Die konkreten Sachgebiete unterliegen dem Wandel in der Entwicklung des öffentlichen Lebens und der Bedürfnisse der Verwaltung des Bundes.

In dem Teil des Gesetzentwurfes, der sich mit der Verordnungsermächtigung befaßt, wurde die Aufzählung der Erhebungsgegenstände, für die durch Verordnung die Mitwirkung der Bevölkerung durch Auskunftserteilung herbeigeführt werden kann, erweitert. Diese Aufzählung wurde in einem Katalog zusammengefaßt, der einen Anhang des Gesetzentwurfes bildet. Dadurch wurde versucht, den Gesetzentwurf übersichtlicher zu gestalten.

Der Katalog weist nunmehr 18 Erhebungsgegenstände gegenüber bisher acht Erhebungsgegenständen auf. Dies bedeutet nun nicht, daß

zu jedem der 18 Erhebungsgegenstände etwa in nächster Zeit oder in kurzen Abständen auch tatsächlich Erhebungen durch Verordnung bewirkt werden müssen. Ist doch zwischen 1950 und 1963 nur für drei Erhebungsgegenstände in zusammen zehn Verordnungen, davon sieben allein die Landwirtschaft betreffend, von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht worden. Der neue Katalog mit 18 Erhebungsgegenständen soll nur für die Zukunft die Voraussetzungen für notwendig werdende statistische Maßnahmen schaffen; die Erlassung der jeweiligen Verordnung wird davon abhängen, ob das Bundesfinanzgesetz für das Kalenderjahr, in dem die Erhebung stattfindet, durch Bereitstellung von Krediten der statistischen Notwendigkeit Rechnung trägt. Die Bedeutung des Kataloges besteht sohin nicht darin, daß nunmehr die Bevölkerung mit Verordnungen überschüttet und zur Mitwirkung an den Erhebungen etwa in allen 18 Erhebungsgegenständen herangezogen werden soll, sondern, daß es bei Bedarf und bei Vorhandensein von Mitteln möglich sein wird, einzelne Erhebungen im Verordnungsweg anzuordnen.

Was den Ausbau der Bundesstatistik und somit den erwähnten 2. Teil des Entwurfes betrifft, so hat es, wie schon früher, an weitgehenden Vorschlägen nicht gefehlt, die in den Extremen bis zur Herauslösung der mit Aufgaben der amtlichen Statistik betrauten Dienststellen aus der Zentralverwaltung des Bundes und ihrer Verselbstständigung einerseits und bis zur Überlassung der fachlich statistischen Arbeit an die Verwaltung bei Befassung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes nur für technische Arbeiten gingen. Der Entwurf versucht in seinem zweiten Teil solche Extreme zu vermeiden und bringt als wichtigste Neuerungen eine Klärung der Aufgaben und der Stellung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

Der 3. Teil des Entwurfes bringt vor allem eine Regelung über die Mitwirkung der Gemeinden an den durch Gesetz oder Verordnungen angeordneten Erhebungen sowie über die Kostenabfindung für die Gemeinden. Dieser Teil führt auch als eine besondere Neuerung die Vorsorgen für die Anwendung moderner Erhebungsmethoden ein.

Im folgenden werden die Bestimmungen des Entwurfes einzeln behandelt. Bei den Teilen des Textes, die ebenso lauten, wie das derzeit in Geltung stehende Gesetz, ist dieser Umstand vermerkt; bei Änderungen oder Ergänzungen des Textes wird eine Erläuterung gegeben.

Titel des Bundesgesetzes: Die Praxis benötigt einen Kurztitel des Gesetzes. Daher wurden dem

Titel des neuen Bundesgesetzes der Ausdruck „Bundesstatistikgesetz“ und die Jahreszahl des voraussichtlichen Inkrafttretens beigelegt.

§ 1: Der geltende Wortlaut dieser Gesetzesstelle besagt: „Die Bundesstatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen über Tatsachen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, die nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes oder Selbstverwaltungskörpers dienen und die für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind.“ Der mit den Worten „die nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes ...“ beginnende Relativsatz soll sich auf die statistischen Erhebungen beziehen. Eine Beziehung auf den Ausdruck „Tatsachen“ ist aber ebenso möglich. Diese Unklarheit muß beseitigt werden.

Ferner kommt im geltenden Wortlaut nicht deutlich zum Ausdruck, daß auch alle statistischen Arbeiten, die nicht unmittelbar die Erhebungen betreffen, wie zum Beispiel die Auswertung erhobener Tatsachen, die Berechnung und Darstellung des Ergebnisses und die Bereitstellung für den Gebrauch, zum Begriff der Statistik gehören. Diese sonstigen statistischen Arbeiten sind ebenso wichtig wie die fachlich richtige Durchführung der Erhebungen; sie müssen in den Wortlaut aufgenommen werden.

Im geltenden Wortlaut werden als Tatsachen, die von der Bundesstatistik umfaßt werden, die „Tatsachen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens“ angeführt. Damit ist ein Begriffspaar verwendet, das die immaterielle und die materielle Sphäre der Tatsachen ausdrückte. Dazu wurden unter anderem auch die Anführung der „Tatsachen des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit“ unter Hinweis auf die Wichtigkeit dieser Tatsachen begehrt. Diese Erweiterung des Wortlautes hätte die mit dem Relativsatz zusammenhängende Unklarheit noch vergrößert. Die Überlegung, daß statistische Erhebungen und sonstige statistische Arbeiten nur Tatsachen behandeln, führte dazu, die Anführung von Tatsachen überhaupt zu unterlassen.

Neben diesen Änderungen wurde der Relativsatz nunmehr dem Wortlaut des Kompetenztatbestandes des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 10 Abs. 1 Z. 13) angepaßt, was auch den Entfall der im geltenden Wortlaut enthaltenen Worte „oder Selbstverwaltungskörpers“ zur Folge hatte.

§ 2 Abs. 1: Die ersten zwei Sätze des geltenden § 2 Abs. 1 bedürfen keiner inhaltlichen Änderung; im vorliegenden Text wurden jedoch die beiden Sätze in zwei Absätze aufgegliedert. Mit dem neuen § 2 Abs. 1 wird eine deutliche Hervorhebung des Umstandes bezweckt, daß statistische Erhebungen, bei denen die Bevölkerung zur Mitwirkung durch Auskunftsteilung verpflichtet werden soll, grundsätzlich nur durch Bundesgesetze angeordnet werden dürfen.

Derzeit stehen nur vier Bundesgesetze dieser Art in Geltung; sie befassen sich mit den Materien der Volkszählung, der nichtlandwirtschaftlichen Betriebszählung, den statistischen Erhebungen des Warenverkehrs mit dem Ausland und der Güterbeförderung. In § 12 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist ausgesprochen, daß diese Bundesgesetze durch das Bundesgesetz über die Bundesstatistik nicht berührt werden.

Aus dem § 2 Abs. 1 ist nicht abzuleiten, daß das Gesetz über die Bundesstatistik nur für statistische Erhebungen gilt, die der Mitwirkung der Bevölkerung durch Auskunftserteilung bedürfen; dieses Gesetz ist in den Teilen, die nicht die Erlassung eines Gesetzes oder einer Verordnung voraussetzen, auch auf Erhebungen anwendbar, die der Mitwirkung der Bevölkerung nicht bedürfen.

§ 2 Abs. 2: In diesem Absatz wird zum Ausdruck gebracht, daß die Verordnungsermächtigungen Ausnahmen von dem im 1. Absatz aufgestellten Grundsatz sind. Daß es sich um Erhebungen handelt, die der Mitwirkung der Bevölkerung bedürfen, ergibt sich aus dem Zusammenhang und insbesondere aus dem folgenden Absatz 3. Der Ausdruck „statistische Erhebungen“ wird hier nur für solche Erhebungen verwendet, bei denen die Mitwirkung durch Gesetze oder Verordnungen bewirkt wird. Die im derzeit geltenden § 2 aufgezählten Erhebungsgegenstände sind, wie eingangs bereits erläutert, zusammen mit den neu hinzugekommenen im Anhang des Gesetzentwurfes (Katalog) aufgezählt. Die Ausdehnung der Verordnungsermächtigungen soll die Wirkung haben, daß weitere Novellierungswünsche für die nächste Zeit hintangehalten werden.

Es muß angenommen werden, daß die durch den Gesetzentwurf ermöglichten Verordnungen ihrem Inhalt nach so gestaltet sein werden, daß das den beruflichen Interessenvertretungen gesetzlich eingeräumte Begutachtungsrecht gewahrt wird.

§ 2 Abs. 3: Der Abs. 2 des geltenden Gesetzes- textes wird im vorliegenden Entwurf Abs. 3, doch entfällt die Aufzählung der besonderen Merkmale der Erhebungsgegenstände; die Aufzählung der Merkmale wird ebenso wie die Erhebungsgegenstände der verbesserten Übersicht halber in den Anhang des Gesetzentwurfes (Katalog) übernommen.

§ 3 Abs. 1: Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Text sind grammatischer Natur.

§ 3 Abs. 2: Dieser Absatz ist neu; die Aufnahme ist notwendig, weil das Österreichische Statistische Zentralamt bei seiner beratenden Funktion, die sich nur auf methodisch-statistische Angelegenheiten erstrecken kann, die durch die statistische Theorie gegebenen Erfahrungen zu

vertreten hat. Ergeben sich hiabei Schwierigkeiten, so soll das Bundeskanzleramt im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe in einem im Entwurfstext vorgesehenen Verfahren in der in der österreichischen Zentralverwaltung üblichen Form auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken.

§ 3 Abs. 3: Dieser Absatz entspricht dem § 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes wörtlich bis auf eine im letzten Satzteil enthaltene bessere Fassung.

§ 4 Abs. 1: Der hier verwendete Ausdruck „Besorgung“ knüpft nunmehr an die im § 1 mit der Anführung der „sonstigen statistischen Arbeiten“ eingefügte Ergänzung an und bezeichnet allgemein die amtliche statistische Tätigkeit, wie Vorbereitung von Erhebungen, Einsammlung von Erhebungsmaterial, Aufarbeitung, Auswertung, Zusammenstellung, Verwertung und Veröffentlichung. In der Praxis sind hiemit für das Österreichische Statistische Zentralamt noch zahlreiche Einzelaufgaben verbunden, wie Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, durch die statistische Erhebungen unter Mitwirkung der Bevölkerung bewirkt werden, ferner Durchführung von Befragungen auf der Basis der freiwilligen Mitarbeit, Bearbeitung von Material, das nicht unmittelbar für statistische Zwecke zu standegekommen ist (Sekundärstatistik im engeren Sinn), Sammlung und Auswertung von ausländischen Statistiken, insbesondere von statistischen Arbeiten internationaler Organisationen, sonstige statistische Arbeiten, die insbesondere unter Anwendung verfeinerter statistischer Methoden durchgeführt werden, und Gutachten für die Verwaltung unter Verwendung des Ergebnisses der amtlichen Statistik und schließlich die Verbindung zu statistischen Dienststellen in anderen Ländern.

Die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse, und zwar im kürzestmöglichen Zeitraum, ist ein Bestandteil der als Besorgung der Bundesstatistik bezeichneten Verwaltungsaufgabe. Dies wird in § 2 Abs. 4 besonders berücksichtigt. Auch bei der Veröffentlichung in Erfüllung der prinzipiellen Aufgabe der Bundesstatistik wird es für das nach dem Gegenstand der Erhebung zuständige Bundesministerium und für das Österreichische Statistische Zentralamt geboten sein, mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung ein vorheriges Einvernehmen herzustellen.

In der Regel läßt sich erkennen, welchem Verwaltungszweig die einzelnen Zweige der Bundesstatistik zugehören. Das Österreichische Statistische Zentralamt veranstaltet daher Erhebungen in einzelnen Zweigen der Bundesstatistik als Organ des jeweils zuständigen Bundesministeriums, es sei denn, die zuständigen Bundesministerien führen herkömmlicherweise Statistiken selbst, was im § 5 Abs. 1 des Gesetzentwur-

418 der Beilagen

9

fes berücksichtigt ist. Der Hinweis auf diese organisatorischen Besonderheiten in § 4 Abs. 1 des geltenden Gesetzestextes konnte daher entfallen.

§ 4 Abs. 2: Im 1. Satz dieses Absatzes wurde durch Einfügung der Worte „Vorbereitung oder“ zu dem derzeit geltenden Wortlaut dem Umstand Rechnung getragen, daß das Österreichische Statistische Zentralamt nicht nur während der Durchführung einer Erhebung, sondern auch schon in dem ebenfalls sehr wichtigen Stadium der Vorbereitung einer Erhebung als Organ des sachlich zuständigen Bundesministeriums tätig werden muß. Im 2. Satz ist die in der Fassung des derzeit geltenden Gesetzes vorgesehene Befugnis des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, Anordnungen zu erlassen, in die legistisch richtige Form eines gesetzlichen Auftrages gebracht.

Die erwähnten Anordnungen hat das Österreichische Statistische Zentralamt auf dem im Bereich des sachlich zuständigen Bundesministeriums vorgesehenen Dienstweg zu erlassen. Es ist jedoch nicht angezeigt, dieses Prinzip auch auf technische oder statistische fachliche Einzelheiten anzuwenden. Daher ist im Entwurf in klärender Weise auch die Möglichkeit des unmittelbaren Dienstverkehrs mit den herangezogenen Dienststellen ohne Einhaltung des Dienstweges vorgesehen. Dieser Dienstverkehr soll sich unter Verwendung aller moderner Nachrichtenwege abwickeln, weshalb der im geltenden Text enthaltene Ausdruck „Schriftwechsel“ weggefallen ist. Dadurch ist dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bei der Einsammlung oder Berichtigung des Erhebungsmaterials die Möglichkeit zu unmittelbaren Reklamationen, aber auch zur Regelung von Einzelheiten des Vorganges bei der Einsammlung und Weiterleitung der Erhebungsfomulare, zur Erläuterung bei der Abgrenzung des Erhebungsgegenstandes u. dgl. gegeben.

§ 4 Abs. 3: Die im geltenden Gesetzestext getroffene Feststellung, daß das Bundeskanzleramt die Dienstaufsicht über das Österreichische Statistische Zentralamt führt, wurde aus legistischen Gründen in einen gesetzlichen Auftrag umgewandelt.

§ 5 Abs. 1: Die geltende Bestimmung des § 5 Abs. 1, daß der Wirkungsbereich der Bundesministerien unberührt bleibt, soweit sie Zweige der Bundesstatistik besorgen, wurde abgeändert, um klarzustellen, daß die Bundesministerien weiterhin Statistiken, deren Grundmaterial im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes anfällt (Sekundärstatistiken), erstellen können, soweit solche Statistiken nicht über den Wirkungsbereich der einzelnen Bundesministerien hinausgehen. Statistiken, die der Mitwirkung der Bevölkerung bedürfen (Primärstatistiken), können die Bundesministerien nur dann durchführen, wenn sie schon bei Inkrafttreten eines dem Entwurf ent-

sprechenden Bundesgesetzes auf Grund anderer gesetzlicher Grundlage geführt wurden.

§ 5 Abs. 2: Im derzeit geltenden Gesetzestext, und zwar im 1. Satz, ist vorgesehen, daß bei den von einem Bundesministerium regelmäßig besorgten Statistiken ein Einvernehmen mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu pflegen ist. Diese Bindung der Bundesministerien entspricht nicht dem hierarchischen Aufbau der österreichischen Zentralverwaltung. Tritt das Österreichische Statistische Zentralamt laut § 2 als Ratgeber und laut § 4 als durchführendes Organ auf, so handelt es sich hier darum, die statistisch-methodischen Probleme mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu koordinieren.

§ 5 Abs. 3: Der 2. Satz des § 5 Abs. 2 des geltenden Gesetzes wurde in einem neuen Absatz gefaßt und in eine legistisch bessere Fassung gebracht.

§ 5 Abs. 4: Hier wird der geltende Text des § 5 Abs. 3 des geltenden Gesetzes wiedergegeben.

§ 6 Abs. 1: Der Text des geltenden Gesetzes wurde auch hier in eine legistisch bessere Form gebracht.

§ 6 Abs. 2: Hier wurde die Aufzählung der Dienststellen und Körperschaften, die zur Entsiedlung von Vertretern in die Statistische Zentralkommission befugt sind, um den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund erweitert. Die in vielen Fällen notwendig gewordene Zusammenarbeit mit diesen beiden Institutionen läßt die Erweiterung angezeigt erscheinen. Überdies ist für eine Vertretung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vorzusorgen.

Zum Kreis der Fachleute des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sollen auch Vertreter der Wissenschaft, insbesondere auch der Mathematik, herangezogen werden, womit ein besonderer Einfluß vor allem der wissenschaftlichen Statistik gewährleistet wird.

§ 6 Abs. 3 bis 5: In diesen Absätzen wurde nur die legistisch bessere Form eines gesetzlichen Auftrages angewendet.

§ 7 Abs. 1: Im neuen Abs. 1 wird angeordnet, daß den Gemeinden die Mitwirkung bei den Erhebungen, soweit deren Art es erfordert, aufgelegt werden kann. Dies hat sich als notwendig erwiesen, weil sich die Gemeinden zur Mitarbeit, zum Beispiel bei baustatistischen Erhebungen, in letzter Zeit nur bereit erklärt haben, wenn sie hiefür gesondert entschädigt werden. Die Aufnahme der Einschränkung, daß den Gemeinden andere, insbesondere Auswertungsaufgaben, nicht aufgetragen werden dürfen, entspricht einem Wunsche des Städtebundes.

§ 7 Abs. 2 bis 6: Die Abs. 1 bis 5 des geltenden Gesetzestextes bleiben als Abs. 2 bis 6 im wesentlichen unverändert; die Ausdehnung im neuen Abs. 3 auf die Angehörigen des Bundesheeres und

auf die Bediensteten aller gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen sowie der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und auf die Gemeindebediensteten entspricht den geltend gemachten Wünschen.

§ 7 Abs. 7: Im neugefaßten Abs. 7 wird dem Bund auferlegt, den Gemeinden die bei der Durchführung von statistischen Erhebungen entstehenden Kosten abzufinden, und es wird bestimmt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß die Abfindung stattfindet, welche Fälle von der Kostenabfindung ausgenommen sind und wie diese Kostenabfindungen festgestellt werden. Den pauschalmäßig festzustellenden Abfindungen werden die Erhebungsbogen und die damit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwendungen zugrunde liegen. Es ist beabsichtigt, daß anlässlich der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen die Vertretungen der Gemeinden und Städte gehört werden. Dies macht jedoch eine frühzeitige Befassung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich; es wird daher in Hinkunft notwendig sein, die im nächsten Finanzjahr beabsichtigten statistischen Erhebungen durch die nach dem Gegenstand der Erhebungen zuständigen Bundesministerien zwecks Errechnung und Bereitstellung der hiefür erforderlichen Kredite jeweils bis zum 30. April des laufenden Finanzjahres dem Österreichischen Statistischen Zentralamt mitzuteilen. Der Aufwand für statistische Zwecke ist in den jeweiligen Finanzgesetzen oder anlässlich der Erlassung von Gesetzen, mit denen statistische Erhebungen angeordnet werden, zu berücksichtigen; durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden hingegen unmittelbare Kosten nicht entstehen.

Werden die Ergebnisse des Erhebungsmaterials auch für eigene Zwecke der Gemeinden verwendet, so entfällt eine Kostenvergütung.

§ 8 Abs. 1: Der § 8 des geltenden Gesetzes- textes wird inhaltlich unverändert unter Abs. 1 übernommen. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß diese Bestimmung in der Praxis teils durch die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes (Art. 9 B.-VG.), teils in besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen eingeschränkt wird und daher eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung für die ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden in Österreich und deren Angehörige sowie für zwischenstaatliche Organisationen und Organe von zwischenstaatlichen Organisationen, die ihren Sitz in Österreich haben, nicht geltend gemacht werden kann.

Bei Angestellten zwischenstaatlicher Organisationen, denen diplomatische Vorrechte nicht zu kommen, erstreckt sich die Auskunftspflicht nicht auf Tatsachen und Handlungen, die sich auf ihre Amtstätigkeit beziehen.

§ 8 Abs. 2: Im neuen Abs. 2 wird festgelegt, in welcher Form die Erhebungen durchgeführt werden können. Unter Totalerhebungen sind jene Erhebungen zu verstehen, die eine Erhebungsmasse vollständig erfassen. Bei den Stichprobenerhebungen werden nach einer von der Wissenschaft anerkannten Methode nur Teile der Erhebungsmasse verwendet und mittels des Schlusses vom Teil auf das Ganze („Repräsentationsschluß“) die Merkmale der Gesamtmasse festgestellt. Der Text des Entwurfes läßt Totalerhebungen und Stichprobenerhebungen gleichzeitig zu. Stichprobenerhebungen dienen nämlich nicht nur als Ersatz von Erhebungen, sondern auch zu deren Ergänzung oder zur Kontrolle, sowohl der bei Totalerhebungen als auch bei Stichprobenerhebungen gemachten Angaben. Die Stichprobenerhebung ist auch zur Ermittlung von Korrekturfaktoren für die Ergebnisse bereits durchgeföhrter Erhebungen besonders geeignet.

§ 8 Abs. 3: Diese Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, daß bei Stichprobenerhebungen im Interesse der Genauigkeit häufig nicht mit der Befragung der zur Auskunft Verpflichteten das Auslangen gefunden werden kann, sondern, daß vielmehr durch das Erhebungsorgan unmittelbar eine Feststellung der maßgeblichen Merkmale erfolgen muß. Dies ist insbesondere im Bereich der Agrarstatistik der Fall, von der unter anderem Voraussagen über den künftigen Umfang der Produktion verlangt werden. Solche Voraussagen sind aber, da in der Landwirtschaft die Natur der wesentlichste, dem Einfluß des Menschen weitgehend entzogene Produktionsfaktor ist, nur auf Grund tatsächlicher Feststellungen möglich. In Betracht kommen hier insbesondere bei Erhebungen über die pflanzliche Erzeugung die Entnahme von Ernteproben (Probeschnitte, Proberodungen), bei Erhebungen im Bereich der Forstwirtschaft die Entnahme von Bohrspänen zur Zuwachsmessung und Altersbestimmung und bei Erhebungen im Bereich der Weinwirtschaft die Entnahme von Traubenmost- und Weinproben.

§ 9: Besonders in diesem Bereich wird es notwendig sein, daß das Gesetz oder die Verordnung, die die Stichprobenerhebung veranlassen, Richtsätze aufstellen, nach denen eintretende Beeinträchtigungen bei der Erteilung der Auskunft in einem einfachen Verfahren zu entschädigen sind. Die Regelung ist erforderlich, weil sie auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Erhebungen bei Anwendung des Stichprobenverfahrens, wie zum Beispiel beim Probeschnitt, Schadenfälle auftreten können, die umfangreiche Einzelbestimmungen erfordern.

§ 10: An dieser Stelle wird der § 9 des geltenden Gesetzes- textes unverändert wieder- gegeben. Die Bestimmungen des § 10 des gel-

tenden Gesetzestextes sind im neuen § 11 enthalten.

§ 11: Die strafbaren Tatbestände des geltenden § 10 sind unverändert übernommen. Die Höchstgrenze für die Freiheitsstrafe wurde unter Berücksichtigung der in dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes Zl. 39.487-2 a/1950 vom 30. November 1950 ausgesprochenen Empfehlung herabgesetzt. Das Vorgehen der Behörden bei Zu widerhandlungen, die auch eine Dienstpflichtverletzung darstellen, war neu zu regeln, weil hinsichtlich der Landes- und Gemeindebediensteten nicht auf die für den Bundesdienst geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik hingewiesen werden kann. Eine ähnliche Regelung wurde bereits im Mutterschutzgesetz, BGBL. Nr. 76/1957, getroffen.

Die Bestimmungen des geltenden § 11 sind im neuen § 12 enthalten.

§ 12: Das Volkszählungsgesetz, BGBL. Nr. 159/1950, das Betriebszählungsgesetz, BGBL. Nr. 130/1954, das Handelsstatistische Gesetz 1958, BGBL. Nr. 137, und das Güterbeförderungsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 54/1963, haben gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf den Charakter einer *lex specialis*.

Der geltende § 11 Abs. 2 hat das Außerkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBL. Nr. 172, über die Durchführung von Bodenbenutzungserhebungen und Viehzählungen von der Erlassung einer Verordnung abhängig gemacht. Diese Verordnung ist am 10. März 1951 erlassen und im Bundesgesetzbuch unter BGBL. Nr. 52/1951 kundgemacht worden. Damit wurde das erwähnte Bundesgesetz aus der Rechtsordnung ausgeschieden. Die Übernahme der bisherigen Bestimmung erübrigte sich daher.

Der neue Abs. 2 legt fest, welche derzeit geltenden Vorschriften infolge der Neufassung des Bundesstatistikgesetzes außer Kraft treten.

Der neue Abs. 3 ist erforderlich, um die Notwendigkeit einer sofortigen Neuberufung der bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Statistischen Zentralkommission und der bisherigen Mitglieder der Fachbeiräte auszuschließen.

§ 13: Diese Bestimmung lässt in Vorschriften, die auf das bisherige Gesetz über die Bundesstatistik, BGBL. Nr. 160/1950, verwiesen haben, das neue Bundesstatistikgesetz treten; berührt sind insbesondere das Betriebszählungsgesetz, BGBL. Nr. 130/1954, und das Handelsstatistische Gesetz 1958, BGBL. Nr. 137.

§ 14: Der § 12 des geltenden Gesetzestextes ist in der Sache unverändert übernommen. In der besonderen Frage der Erhebung bei den in der Land- und Forstwirtschaft unselbstständig Erwerbstätigen besteht zwischen den zuständigen Bundesministerien Einvernehmen, daß die Zuständigkeit dem Bundesministerium für Land-

und Forstwirtschaft allein zusteht, wenn die Erhebung nur vom Gesichtspunkt der land- und forstwirtschaftlichen Produktion veranstaltet wird, hingegen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusteht, wenn die Erhebung im Rahmen einer Gesamterhebung der unselbstständig Erwerbstätigen erfolgt.

Erläuterungen zum Katalog.

Wie schon ausgeführt, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Erhebungsgegenstände und die Erhebungsmerkmale zum Unterschied vom geltenden Gesetz in einem eigenen Anhang, für Zwecke der Praxis auch „Katalog“ genannt, zu beschreiben. Die im Katalog angeführten Erhebungsgegenstände und Merkmale sind im Sinne der statistischen Bedürfnisse auszulegen. Dieser Katalog weist zunächst eine Zweiteilung in der Weise auf, daß im ersten Teil die Erhebungsgegenstände aufgezählt sind, bezüglich derer die zuständigen Bundesministerien ermächtigt sind, statistische Erhebungen durch Verordnung anzuordnen. Dieser Teil I ist in die Teile A und B unterteilt. Teil A enthält jene Erhebungsgegenstände, die in allen Wirtschaftsbereichen, Teil B jene, die weiterhin erfragt werden können. Bei der Aufzählung und Formulierung der Erhebungsgegenstände und der Erhebungsmerkmale wurde auf den internationalen Gebrauch weitgehend Rücksicht genommen. Es wurden deshalb verschiedene Erhebungsgegenstände zusätzlich gegenüber dem bisherigen Gesetz aufgenommen, auch wenn derzeit kein unmittelbarer Bedarf hiefür besteht, jedoch diesbezügliche Statistiken international bereits geführt oder empfohlen werden.

Zum Katalog ist noch erläuternd zu bemerken:

I.

Erhebungsgegenstände.

Zu 1.: Die Arbeitskräfte sind ein in der internationalen Statistik gebräuchlicher Erhebungsgegenstand und schon deshalb in den neuen Katalog aufzunehmen.

Zu 2.: Die Formulierung „Erhebungen über Löhne, Gehälter, Verdienste und Arbeitsstunden“ tritt der Klarheit und Vollständigkeit halber an die Stelle der bisherigen Fassung „Erhebung über die Beschäftigung unselbstständig erwerbstätiger Personen“.

Zu 3. und 4.: Diese Erhebungsgegenstände tragen einem Erfordernis moderner staatlicher Wirtschaftspolitik Rechnung.

Zu 5.: Die Aufnahme dieses Erhebungsgegenstandes ist aus Gründen der Landesverteidigung erforderlich.

Zu 6., 7., 9., 10., 13. bis 15.: Diese Erhebungsgegenstände sind aus dem geltenden Gesetzes- text übernommen worden. Zu Ziffer 7 wurde jedoch der Erhebungsgegenstand der „Energie- träger“ eingefügt, der auch die Rohstoffe erfaßt, die für die Energieerzeugung in Betracht kommen; der bisherige Erhebungsgegenstand „Energie- gewirtschaft“ hat nur die erzeugte Energie be- troffen. Unter Ziffer 9 können nicht nur Stand, Entwicklung und Grundlagen der gewerblichen, sondern auch der industriellen Gütererzeugung erhoben werden.

Zu 8., 11., 12., 16. und 17.: Die neuen Erhe- bungsgegenstände entsprechen gesamtwirtschaft- lichen Erfordernissen.

Zu 18.: Dieser neu angeführte Erhebungs- gegenstand entspricht einer im Laufe der Erörte- rungen zutage getretenen Anregung und dient den Interessen der Bundesministerien für Inneres und für Landesverteidigung.

II.

Erhebungsmerkmale.

Die Erhebungsmerkmale sind im Teil II des Anhanges entsprechend den Erfordernissen der statistischen Praxis dargestellt. Es bleibt den künftigen Verordnungen, durch die Erhebungen angeordnet werden, überlassen, die Erhebungs- merkmale für einen Erhebungsgegenstand ganz oder nur zum Teil zu erfragen oder einzelne Erhebungsmerkmale noch zu spezifizieren.